

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „Limbic® Types“ — Anmeldung Nr. 12 316 469

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juni 2015 in der Sache R 1974/2014-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 012 316 469 Limbic® Types aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art 63, 75, Satz 1, und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 7. September 2015 — Gruppe Nymphenburg Consult/HABM (Limbic® Sales)**

**(Rechtssache T-517/15)**

(2015/C 354/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Gruppe Nymphenburg Consult AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Württenberger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „Limbic® Sales“ — Anmeldung Nr. 12 316 493

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juni 2015 in der Sache R 1972/2014-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 012 316 493 Limbic® Sales aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 63, 75, Satz 1, und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 2. September 2015 — Frankreich/Kommission****(Rechtssache T-518/15)**

(2015/C 354/61)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. De Bergues, D. Colas, R. Coesme und A. Daly)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- den Beschluss der Kommission C(2015) 4076 final vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Ausgaben, die die Französische Republik im Rahmen der Beihilfe Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile (Indemnités compensatoires des handicaps naturels) und der Landwirtschafts- und Umweltprämie für Weideland (prime herbagère agro-environnementale) der Zweiten Achse des Französischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums (programme de développement rural hexagonal) für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 getätigt hat, in Höhe der Beihilfen für die in den Jahrgängen 2011, 2012 und 2013 eingereichten Anträge ausschließt;
- hilfsweise, diesen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, soweit er in die Bemessungsgrundlage für die pauschale Berichtigung die Ausgaben für Schafe und Ziegen aufnimmt, für die keine Anträge für Tierbeihilfen gestellt wurden;
- äußerst hilfsweise, diesen Beschluss teilweise für nichtig zu erklären, soweit er eine um 10 % erhöhte pauschale Berichtigung anwendet mit der Begründung, die den französischen Behörden vorgeworfenen Unzulänglichkeiten beim Zählen der Tiere seien wiederholt aufgetreten;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Artikel 4 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 <sup>(1)</sup> sowie gegen Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 885/2006 <sup>(2)</sup>. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, die Klägerin habe gegen ihre Pflichten bei der Kontrolle der Viehdichte verstoßen, indem sie bei den Vor-Ort-Kontrollen die Zählung der Tiere versäumt habe und indem die Tiere während der Vor-Ort-Kontrollen nicht „Gegenstand einer Plausibilitätsrechnung“ gewesen seien.
2. Zweiter, subsidiärer, Klagegrund: Im streitigen Beschluss habe die Kommission in die Bemessungsgrundlage für die pauschale Berichtigung rechtswidrig die Ausgaben für Schafe und Ziegen aufgenommen, für die keine Anträge für Tierbeihilfen gestellt worden seien.